XXII.

Schulwesen.

A. Gelehrtenschulen.

1. Das Gymnasium.

a. Geschäftliches.

Das Freiberger Gymnasium ist zu derselben Zeit, zu welcher der einst in Freiberg residirende Herzog Heinrich der Fromme sich offen zur Reformation bekannte, nämlich am Pfingstfest des Jahres 1537, durch denselben aus der bis dahin seit 1515 bestandenen Lateinschule gegründet worden und es ist dieses Gymnasium, welches bis zum Jahre 1834 die Aufgaben der — wir würden jetzt sagen — Knabenbürgerschule einerseits und der Gelehrtenschule andererseits gemeinsam gelöst hat, und zu dessen erstem Rektor Joannes Rivius von Herzog Heinrich dem Frommen berufen worden war, das erste evangelische Gymnasium des Sachsenlandes geworden.

Im Oktober des Jahres 1834 wurde das seit 1805 mit dem Gymnasium verbunden gewesene Lehrerseminar von demselben getrennt, ebenso erfolgte durch Errichtung einer Knabenbürgerschule in Freiberg die Trennung der im Gymnasium bis dahin vereinigt gewesenen beiden Abtheilungen, während mit dem nunmehr lediglich als Gelehrtenschule fortbestehenden Gymnasium vom 1. Mai 1835 ab zunächst als Privatanstalt noch ein, zuerst aus einer, dann aus zwei Klassen bestehendes Progymnasium verbunden wurde, welches am 1. August 1838 mit dem Gymnasium selbst als Klasse V und VI zu einer Anstalt unter dem Namen Gymnasium vereinigt worden ist.

Nachdem die für Erhaltung dieser Anstalt erforderlich gewordenen und von Jahr zu Jahr gestiegenen Ausgaben schon längere Zeit nicht mehr von der Stadtgemeinde Freiberg allein, sondern zum größten Theile von der Staatskasse bestritten worden waren, eine Fortgewährung dieser Unterstützungsgelder aber vom Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nur unter der Voraussetzung, daß demselben ein zureichender Einfluß auf die Verwaltung der Anstalt eingeräumt und namentlich das bisher dem Stadtrath zustehende Patronat- und Kollaturrecht über das Gymnasium überlassen werde, als thunlich bezeichnet worden war, ist unter dem 14. November 1842 auf Grund gepflogener Verhandlungen zwischen dem genannten Königl. Ministerium und dem Rath zu Freiberg folgender

Rezeß

abgeschlossen worden:

§ 1.

Das Gymnasium zu Freiberg bleibt eine städtische Anstalt und das Patronats- und Kollaturrecht über dasselbe verbleibt dem Stadtrathe.

§ 2.

Der Stadtrath überläßt aber die Ausübung seines Patronat- und Kollaturrechts über das Gymnasium und das damit verbundene Progymnasium auf die Zeit der Dauer der getroffenen Uebereinkunft dem Kultusministerio, verzichtet auch auf jede Einsprache in die Besetzung der Lehrerstellen und die demselben erforderlich scheinenden Einrichtungen dieser Anstalt.

§ 3.

Nur die Vokationen an die vom Kultusministerio erwählten Lehrer hat der Stadtrath auszustellen.

§ 4.

Die organische, disziplinelle und doktorielle Verwaltung der Anstalt geht in allen ihren Beziehungen auf das Königl. Kultusministerium über, welches jedoch dabei sich der Schul-Kommission in der durch die Verordnung vom 21. März 1835 § 7 geordneten Zusammensetzung als Organ zu bedienen sich vorbehält, sowie der Stadtrath ausdrücklich erklärt, eine Entschädigung für die ihm bei der Führung des Directorii actorum zukommenden Aktenarbeiten und Schreibgebühren nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id38228996X-18870200/240